

Satzung
der Hochschule für Polizei
Baden-Württemberg
über die Anrechnung und Anerkennung
anderweitig erworbener gleichwertiger
Leistungen und Lernergebnisse
(Anrechnungs- und Anerkennungssatzung)



Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 35 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1) in Verbindung mit §13 d ErrichtungsVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 GG hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg am 26.07.2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Ausbildungsinhalten und Prüfungsleistungen auf die Inhalte des Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst.
- (2) Durch die Anrechnung und die Anerkennung können Teile des Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zum gehobenen Polizeivollzugsdienst ersetzt werden.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anrechnung und die Anerkennung ergeben sich aus § 35 Abs. 1 LHG (Anerkennung von gleichwertigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen) und aus § 35 Abs. 3 LHG (Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, für die kein wesentlicher Unterschied zum Hochschulstudium besteht).

§ 3 Anzuwendende Anrechnungsverfahren

An der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg finden grundsätzlich zwei Anrechnungsverfahren Anwendung:

1. Die pauschale, auch ohne Antrag vorzunehmende Anrechnung von formal nachweisbaren außerhochschulisch erworbenen Ausbildungsinhalten (Profilpotenzialverfahren) nach § 35 Abs. 3 LHG auf das so genannte „*Studium im Ausbildungsdienst*“. Hier dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden.
2. Die individuelle Anerkennung und Anrechnung formal nachweisbarer Studien- oder Ausbildungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg erworben wurden (Portfolioverfahren) nach § 35 Abs. 1 und 3 LHG.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren, Form für das Profilpotentialverfahren

- (1) Die pauschale Anrechnung der Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst auf das erfahrungsbasierte Studium erfolgt nach der Darstellung
 - im Anhang I für die Fächer der Fakultät I,
 - im Anhang II für die Fächer der Fakultät II,
 - im Anhang III für die Fächer der Fakultät III und
 - im Anhang IV für die Fächer der Fakultät IV.

- (2) Entscheidungen nach § 3, Ziff. 1 über Anerkennungen oder Anrechnungen, die die Hochschule jeweils für eine unbestimmte Vielzahl von Studierenden trifft, erfolgen durch Beschluss des Senats. Änderungen der Ausbildungsinhalte, der Prüfungsleistungen und Prüfungsformen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sind der Studienkommission mitzuteilen. Diese legt die Änderungen mit einer eigenen Stellungnahme dem Senat zur Beschlussfassung über das Curriculum des Studiums im Ausbildungsdienst vor.

§ 5 Zuständigkeiten, Verfahren, Form und Frist für das Portfolioverfahren

- (1) Die individuelle Anrechnung bzw. die individuelle Anerkennung von Studien- und Ausbildungsinhalten im Portfolioverfahren erfolgt auf einzelne Module ausschließlich auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, welches den Antrag zur Entscheidung über die individuelle Anrechnung dem Prüfungsausschuss vorlegt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb einer Frist zu stellen. Der Antrag auf Anerkennung eines oder mehrerer Module ist einen Monat vor Beginn des fachtheoretischen Studiums/Grundstudiums zu stellen. Der Antrag auf Anerkennung des Bachelormoduls ist im Studium im Ausbildungsdienst bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten fachtheoretischen Semesters, im Vorbereitungsdienst bis zum Ende der Vorlesungszeit des Grundstudiums zu stellen. Dem Antrag sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen (Zeugnisse, Leistungsnachweise etc.) in beglaubigter Abschrift beizufügen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
- (3) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden zurückgewiesen.
- (4) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt ab dem 45. Jahrgang des Vorbereitungsdienstes und ab dem 2. Jahrgang des Ausbildungsdienstes.
- (2) Die Anrechnungs- und Anerkennungssatzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vom 09.03.2021 - in Kraft getreten am 01.04.2021 - gilt weiterhin für den 43. und 44. Jahrgang des Vorbereitungsdienstes sowie für den 1. Jahrgang des Ausbildungsdienstes.

Die Anrechnungs- und Anerkennungssatzung vom 09.03.2021 tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.